

**Entscheidung Nr.11255(V) vom 06.12.2013
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.12.2013**

Anregungsberechtigte:

Verfahrensbeteiligte 1:

Verfahrensbeteiligte 2:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat von Amts wegen
auf die am 17.10.2013 eingegangene Anregung am 06.12.2013
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Das Mediabook (DVD+BluRay)
„**The Human Centipede - Part 2 (Full
Sequence)**“, **Unrated Director's Cut**,
Sensibel Pictures, Anschrift unbekannt,
NSM Records,
Neudorf/Österreich

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Das Mediabook (DVD+BluRay) „The Human Centipede - Part 2 (Full Sequence)“, Unrated Director's Cut, Sensibel Pictures, Anschrift unbekannt, wird von der Firma NSM Records, Neudörfel/Österreich, vertrieben. Bei dem Film handelt es sich um eine britisch-niederländische Produktion aus dem Jahre 2011. Regie führt Tom Six. Darsteller sind unter anderem Ashlynn Yenne und Laurence R. Harvey Plummer. Die Laufzeit für die DVD beträgt laut Cover ca. 88 Minuten (gemessen mit Abspann: 86:52 Min), für die BluRay 91 Min.

Der Inhalt des Films ist wie folgt:

Martin Lomax arbeitet als Nachtwächter in einer Tiefgarage in London. Der kleine, übergewichtige, geistig zurückgebliebene, sexuell perverse Mann ist besessen von dem Film „The Human Centipede (First Sequence)“, einem Film, in dem ein Arzt Menschen entführt und ihren Verdauungstrakt chirurgisch jeweils mit dem Mund einer weiteren Person verbindet, so dass ein menschlicher Tausendfüßler entsteht. Den Film schaut er sich wieder und wieder in seiner Pförtnerloge an und masturbiert sein erigiertes Glied währenddessen mit Schmirgelpapier. Besessen von der Filmidee, beschließt Martin, selbst einen menschlichen Tausendfüßler zu erschaffen. Seine Opfer verschafft er sich, indem er Gäste des Parkhauses mit einer Brechstange brutal niederschlägt, die schwer Verletzten anschließend mit Klebeband fesselt und ihnen die Kniesehnen durchtrennt, damit sie nicht fliehen können. Als er zwölf Menschen gefangen und in eine leerstehende Lagerhalle verbracht hat, beginnt er damit, den „Human Centipede“, ohne chirurgische Kenntnisse, zu bauen. Zunächst schlägt er seinen Opfern mit einem Hammer die Zähne aus und schneidet Stücke aus ihrem Gesäß heraus, um die Opfer dann mit einem Tacker und Klebeband aneinander zu befestigen. Während der Prozedur stirbt ein Mann und eine schwangere Frau stirbt vermeintlich. Lomax gelingt es, mit zehn Personen seinen Tausendfüßler zu vollenden. Dann begibt er sich an das Ende der menschlichen Kette, wickelt Stacheldraht um seinen erigierten Penis und vergewaltigt das letzte Glied der menschlichen Kette von hinten. Die schwangere Frau ist offensichtlich noch lebendig und flieht in ein Auto. Scheinbar in Sicherheit kommt sie auf dem Fahrersitz eines Autos nieder. Das Neugeborene fällt in den Fußraum. Als Lomax sie wieder angreift, gibt sie Gas und zertritt das Baby im Fußraum. In einer Art Blutransch beginnt Martin, alle seine Opfer zu töten, indem er sie erschießt oder ihnen mit einem Messer die Kehle durchschneidet. Die Schauspielerin Ashlynn überwältigt Lomax und führt ihm mittels eines Trichters einen echten Hundertfüßer (Centipede) anal ein. Der Film endet damit, dass sich Lomax in seiner Pförtnerloge den Abspann des Films „The Human Centipede (First Sequence)“ anschaut, womit offen bleibt, ob sich alles nur in seiner kranken Phantasie abgespielt hat.

Die DVD und die Blu Ray enthalten jeweils neben dem Hauptfilm folgendes Bonusmaterial:

- Interview mit Tom Six
- Behind the Scenes
- Foley Session

Die verfahrensgegenständliche ca. 87-minütige DVD-Fassung bzw. 91-minütige BluRay-fassung hat der FSK nicht vorgelegen.

Der Film wurde lediglich in einer ca. 70-minütigen BluRay-Fassung der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO-JK) zur Prüfung vorgelegt. Die Schnittfassung erhielt mit Gutachten vom 20.03.2013 das Kennzeichen „SPIO/JK geprüft: strafrechtlich unbedenklich“.

Das ... regt die Indizierung des Mediabooks an. Der Inhalt des Films sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, da sehr brutale und skrupellose Gewaltakte dargeboten würden.

Die Verfahrensbeteiligte zu 1) konnte nicht gem. § 23 Abs. 1 JuSchG form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt werden, da eine ladungsfähige Anschrift trotz intensiver Bemühungen seitens der Bundesprüfstelle nicht ermittelt werden konnte. Die Verfahrensbeteiligte zu 2) wurde gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Mediabook (DVD+BluRay) „The Human Centipede-Part 2 (Full Sequence)“, Unrated Director's Cut, Sensibel Pictures, Anschrift unbekannt, NSM Records, Neudörfel/Österreich, war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Sein Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Inhalt des Films ist unsittlich und verrohend. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen werden selbstzweckhaft und detailliert dargestellt. Ferner werden in dem Film Sexualität und Gewalt in jugendgefährdender Weise verbunden.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Die Voraussetzungen der verrohenden Wirkung erachtet das 3er-Gremium als erfüllt.

Der Film enthält zahlreiche drastische und darüber hinaus äußerst realistisch anmutende Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden:

- Martin überfällt ein junges Paar in der Tiefgarage. Er erschlägt den jungen Mann. Das Einschlagen auf den Kopf und die blutige Wunde werden in Nahaufnahme gezeigt.
- Martin überfällt eine schwangere Frau und ihren Mann, die in einem Auto im Parkhaus sitzen. Als der verletzte Mann die Tür öffnet und herauskriecht, schlägt ihn Martin mit dem Brecheisen mehrfach auf den Kopf (nicht im Bild). Der Frau schlägt er die Brechstange auf den Kopf, bis sie blutüberströmt am Boden liegt (Nahaufnahme).
- Nach dem erfolglosen Versuch ihren Sohn zu ermorden, schneidet sich Martins Mutter die Pulsadern auf. Die Selbsttötung gelingt jedoch nicht. (Nahaufnahme der Schnittwunden).
- Martin schlägt seiner Mutter mit dem Brecheisen immer wieder auf den Kopf, bis nur noch eine blutige Masse übrig ist. Die tote Mutter setzt er an den Küchentisch. Mehrfach Großaufnahme der Leiche mit dem zertrümmerten Schädel.
- Martin schießt dem Nachbarn ins Bein. Blut spritzt fontänenartig. Dann schlägt er mit dem Brecheisen auf ihn ein (im Off). Blut spritzt auf Martins Kleidung.
- Martin erschießt den Fahrer eines Wagens.
- Martin schießt seinem Psychiater in den Genitalbereich. Blut strömt. Dann versetzt er ihm einen Kopfschuss (Nahaufnahme).
- Martin schlägt dem gefangenen Nachbarn mit einem Hammer die Zähne aus (Großaufnahme).
- Martin trennt einer weiblichen Gefangenen und einem Mann die Sehnen am Knie durch (Großaufnahme der Schnitte).
- Martin schneidet einem Opfer ein großes Stück Fleisch aus dem Gesäß (Nahaufnahme).
- Martin tackert seine Opfer aneinander.

- Martin zwingt einen Trichter in den Mund des ersten Opfers der menschlichen Kette. Als die Frau sich wehrt, reißt er ihr mit einer Zange die Zunge heraus (Großaufnahme der Verletzungshandlung).
- Die schwangere Frau kommt auf dem Fahrersitz eines Autos mit ihrem Kind nieder. Das Neugeborene rutscht in den Fußraum. Als sie erneut von Martin attackiert wird, tritt sie aufs Gaspedal und zertritt hierbei das neugeborene Kind.
- Martin exekutiert seine Opfer mittels Kehlschnitten.
- Die Schauspielerin überwältigt Martin, entblößt sein Gesäß, führt ihm einen Trichter anal ein, durch den sie einen Hundertfüßer (Centipede) laufen lässt.

Ferner ist der Film auch als unsittlich einzustufen, weil er eine Verbindung aus Sexualität und Gewalt beinhaltet.

Der überwiegende Teil der Gewalthandlungen ist in einen sexuellen Kontext eingebettet. Zur Begründung wird auf folgende Szenen verwiesen:

- Während Martin die Gewaltszenen des Film „The Human Centipede“ betrachtet, masturbiert er mit Schmirgelpapier sein erigiertes Glied (Geschlechtsteil deutlich im Bild).
- Martin schießt dem Psychiater zunächst in die Genitalien, bevor er ihn tötet.
- Martin umwickelt sein Glied mit Stacheldraht und vergewaltigt das letzte Opfer der menschlichen Tausendfüßler-Kette brutal. Die Vergewaltigung wird lang anhaltend im Bild gezeigt. (Primäre Geschlechtsmerkmale werden jedoch bei der Vergewaltigungshandlung nicht im Bild gezeigt.)

Die Darstellungen erreichen nach Auffassung des Gremiums nicht den Straftatbestand der Pornographie nach § 184 StGB, da primäre Geschlechtsmerkmale, wenn überhaupt, nur kurz im Bild gezeigt werden. Die Darstellungen sind insoweit auch nicht gewaltpornographisch nach § 184a StGB.

Extreme Gewalthandlungen und sexuelle Vorgänge werden vorliegend jedoch verknüpft, um den geneigten Betrachter sexuell zu stimulieren. Auch die sexuelle Befriedigung der handelnden Person, die sich an dem Schmerz der Opfer weidet, wird überdeutlich beschrieben. Martin grinst höhnisch, wenn er seine Opfer quält.

Der verfahrensgegenständliche Film stellt Verhaltensweisen in den Vordergrund, die gegen jegliche Form der sexuellen Selbstbestimmung des Opfers verstoßen. Eben diese Verhaltensweisen sind jedoch durch Vorschriften des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt. Daraus folgt, dass Verhaltensweisen, die unter Strafe gestellt sind, durch das vorliegende Film als zur sexuellen Befriedigung erstrebenswert dargestellt werden, was zu einer soziaethischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen führt.

Dass die Verknüpfung von Sex und Gewalt besonders jugendgefährdend ist, beweisen folgende Forschungsergebnisse:

„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-

aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.“

(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika u. Pornographie, München 1990, S. 17f).

Der Film ist auf Grund seiner zahlreichen Folter- und Quälszenen geeignet, Hemmschwellen von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Gewaltdarstellungen und Gewaltausübung heruntersetzen. Die Gefahr von Traumata, die durch das Betrachten des Filmes entstehen können, hat das Gremium ebenfalls als erheblich eingestuft. Darüber hinaus kann eine bestimmte Gruppe von Jugendlichen, und zwar die aufgrund eigener Gewalterfahrung oder -erprobung bereits gefährdungsgeneigten Jugendlichen, durch Szenen des Filmes zur Verfestigung ihres Weltbilds und ihrer Neigungen sowie zur Nachahmung veranlasst werden. Auch diese gefährdungsgeneigten Jugendlichen hat die Bundesprüfstelle in ihren Entscheidungen mit zu berücksichtigen.

Der Inhalt des Films ist in hohem Maße geeignet, das Interesse von Kindern und Jugendlichen insbesondere an den grausigen und schockierenden Szenen zu wecken.

Die Hauptfigur verwendet Gewalt als Mittel zur sexuellen Stimulanz und als Mittel zur Konfliktlösung (Mutter, Nachbar, Psychiater). Die Gewaltdarstellungen prägen das Geschehen des Films und gleiten immer wieder ins Selbstzweckhafte ab.

Die Art und Weise, in der im Film der rücksichtslose Umgang mit Menschen beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums in extremem Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von sexuellen Quälereien und bestialischen Morden. Die im Film immer wieder lang ausgespielten Szenen von sadistischen Quälereien tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird.

Das 3er-Gremium sieht darüber hinaus aufgrund der erheblichen Anzahl der Gewaltszenen im Film und der Intensität dieser Szenen Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Film auch als schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG zu qualifizieren ist, da er besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhaltet, die das Geschehen beherrschen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als in höchstem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Nach Ansicht des Gremiums werden in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 3. Variante StGB erfüllen. Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten

gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 348).

Erfasst werden durch das Tatbestandsmerkmal der die Menschenwürde verletzenden Darstellungen zum einen solche Fälle, in denen durch die filmische Darstellung konkrete Personen in ihrer Würde verletzt werden. Aus Wortlaut und systematischem Zusammenhang ergibt sich, dass das Tatbestandsmerkmal ferner auch Fälle erfassen soll, in denen die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorgangs darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Das geschieht insbesondere dann, wenn grausame oder sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Menschen als menschenunwert erscheinen zu lassen (Jörg Ukrow, aaO. Rdnr. 349).

Das Gremium sah bei dem verfahrensgegenständlichen Film das Tatbestandsmerkmal der „die Menschenwürde verletzenden Darstellung“ als gegeben an, da der Film zumindest zum Teil dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung detailliert ausgespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann.

Das Gremium hat sich im Rahmen der Strafbarkeitsprüfung auch intensiv mit dem Gutachten der Juristenkommission der SPIO (SPIO-JK) auseinandergesetzt, welches einer ca. 70-minütigen Filmfassung strafrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt. In der der SPIO-JK vorgelegten Schnittfassung fehlen allerdings diverse Szenen, welche in der verfahrensgegenständlichen Unrated-Fassung enthalten sind, wie z.B. die Szene, in der zu sehen ist, wie Martin einem Opfer mit dem Hammer die Zähne ausschlägt oder die Zunge herausreisst, das Zusammentackern der Opfer, die anale Vergewaltigung der Frau mit seinem mit Stacheldraht umwickelten Geschlechtsteil sowie das Zertreten des Neugeborenen. Andere Gewalthandlungen, die in der SPIO-JK Fassung lediglich angedeutet werden, werden vorliegend detailliert und in Nahaufnahme gezeigt, wie die Tötung der Mutter und des Nachbarn.

Das Gremium sah den Tatbestand des § 131 StGB insbesondere in der „Muttertötungs-Szene“, der „Neugeborenen-Szene“ sowie in der „Zungen-Szene“ als gegeben an.

Der Film schildert eine Vielzahl grausamer und unmenschlicher Gewalttaten an Menschen. Die Gewaltausübung und deren Folgen werden deutlich im Bild gezeigt. Die Darstellung von Vergewaltigung, Sexualmord, Kindstötung sowie grausamster Tötungshandlungen zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Film. Hauptthema ist die luststeigernde Wirkung von Folter und Qual. Die Handlung des Films tritt ab der zweiten Hälfte völlig hinter die expliziten Gewaltdarstellungen zurück, welche einzig dazu dienen, dem geneigten Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln. Der Film wird größtenteils aus der Täterperspektive geschildert. Und auch wenn Martin aufgrund des erlittenen sexuellen Miss-

brauchs durch den eigenen Vater zugleich Täter und auch Opfer ist, so schildert der Film nach Auffassung des Gremiums nicht dessen tragisches Schicksal, sondern nimmt diese Geschichte nur als Aufhänger, um eine simple Erklärung für die von Martin verübten Gräueltaten darbieten zu können. Sequenzen, wie die Vergewaltigung mit Stacheldraht und das Zertreten eines neugeborenen Babys dienen nach Auffassung des Gremiums nur dazu, immer weitere Tabus zu brechen und jedwede erdenkliche Form von Gewalt zu präsentieren. Es handelt sich hierbei gerade nicht um die Schilderung eines durch Missbrauch sexuell gestörten Mannes, sondern vielmehr um die Darstellung und Thematisierung aller erdenklicher Perversionen.

Die Darstellung der bezeichneten unmenschlichen Vorgänge erfolgt einzig, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen hervorzurufen. Die einleitenden Worte des Regisseurs im Interview und die Verfilmung in schwarz-weiß dienen nach Auffassung des Gremiums lediglich dazu, als eine Art Feigenblatt, den Tabubruch und die explizite Darstellung von Gewalt nachträglich künstlerisch zu rechtfertigen. Auch wenn die Handlung zumindest in der ersten Filmhälfte nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt jedoch der Tabubruch und die Darstellung grausamer und unmenschlicher Vorgänge im Vordergrund.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewaltdarstellungen für den Inhalt insgesamt prägend sind und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite sowie in Verbindung mit Sexualität geschildert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich vereinzelte Rezensionen, in denen der Film mehrheitlich als widerlich und anspruchslos bezeichnet wird. Sowohl Filmhandlung als auch schauspielerische Leistung der Darsteller werden eher unterdurchschnittlich angesehen. Lediglich die hohe Anzahl blutiger Gewaltszenen wird vereinzelt hervorgehoben.

Beispielhaft wird auf folgende OnlineRezension verwiesen:

In der Online-Kritik von Peter Osteried vom 11.07.2013 auf Gamona.de heißt es unter der Überschrift „Der widerlichste Film aller Zeiten“ (<http://www.gamona.de/kino-dvd/human-centipede-2,dvd-kritik-pc:article,2288746,page-2.html>):

„Der erste Teil von Human Centipede erschien letztes Jahr von dem mittlerweile in Insolvenz gegangenen Label Infopictures – und das auch nur in gekürzter Form. Den zweiten Teil wollte man gar nicht mehr bringen, was wohl auch damit zusammenhing, dass er deutlich härter und widerlicher ist, so dass vom letzten Drittel nach Ansetzen der Schere wohl nicht viel übrig geblieben wäre. Unangenehm, pervers, brutal, eklig – kein Film, sondern eine Tortur für den Zuschauer. Fazit nun veröffentlicht das weithin unbekannte Label Sensibel Pictures den Film am 12. Juli als hochpreisiges Mediabook, das DVD und Blu-ray beinhaltet. Ob man sich den Film ins heimische Regal stellen will, sollte man sich jedoch gut überlegen. Gegen diesen zweiten Teil ist das Original die reinste Gutenachtgeschichte! (...) Wenn man Tom Six‘ Film etwas zugutehalten will, dann den Umstand, dass er mit der Wechselwirkung von Realität und Fiktion spielt. Er liefert mit seinem Film im Grunde ein Plädoyer für all jene, die der Meinung sind, mit Indizierungen und Beschlagnahmen könnte man die Welt zu einem sichereren Ort machen. Denn labile Gemüter könnten sich von perversen Filmen inspiriert fühlen. So und nicht anders verläuft es in „The Human Centipede 2“, den Six im Kontrast zum Erstling in Schwarzweiß gedreht hat. Man könnte meinen, das würde dem Streifen etwas Arthouse-Feeling bescheren, dem ist jedoch nicht so. Den desensibilisierenden Ansatz des Schwarzweißes nutzt Six, um seiner Fantasie freien Lauf zu lassen. Was im ersten Film nur angedeutet wird, wird hier in aller Ausführlichkeit zelebriert. Genau darin liegt das immense Problem des Films. Im letzten Drittel des Films wird kaum noch gesprochen. Stattdessen zeigt Six minutiös, wie Martin mit den Utensilien des Werkzeugkastens als Chirurg der groben Kehle loslegt und seine Opfer verstümmelt, um sie Anus an Mund miteinander verbinden zu können. Was im ersten Teil gnädigerweise nicht gezeigt wurde, nimmt hier nun den Löwenanteil des letzten Drittels ein. Was gezeigt wird, ist unangenehm, eklig, widerlich – nichts, was man als spaßige Unterhaltung verstehen würde. Sofern man nicht ein Typ wie Martin ist. Das ist einerseits bedrückend, weil es immens brutal ist, andererseits erschreckend, weil die Hauptfigur nicht wirklich bössartig erscheint. Vielmehr hat man es mit einem geistig zurückgebliebenen Täter zu tun, der das bisschen Verstand, das er besitzt, einzig und allein der Lösung einer Aufgabe verschrieben hat. Das macht Martin zur tragischen Figur, den Film rettet es aber auch nicht. Das gelingt noch nicht mal dem zuvor nicht in Erscheinung getretenem Schauspieler Laurence R. Harvey, der mit seinem unförmigen Körper und den herausquellenden Glubschaugen wahrlich keinen Schönheitspreis gewinnt, aber eine Intensität an den Tag legt, die Gänsehaut erzeugt. Er spricht nicht, er grimassiert und grunzt, wobei die fehlende Empathie seiner Figur das ist, was sie so beängstigend macht. Er ist zu unglaublich grausamen Taten fähig, die ihn nicht weiter tangieren. Hauptsache, sein Ziel wird erreicht. Und dieses Ziel besteht im Grunde nur daraus, miterleben zu wollen, wie es abläuft, wenn der aus zehn Menschen bestehende Tausendfüßler gefüttert wird und die Nahrung bzw. die Exkremente von einem Körper zum nächsten weitergeschleust werden. Ja, das ist so widerlich, wie es klingt! Keine Handlung, keine Charakterentwicklung. Eine Geschichte im eigentlichen Sinn gibt es nicht. Im Grunde sieht man nur zu, wie 90 Minuten eine grausame Straftat geplant und dann durchgeführt wird. Spannung gibt es nicht, die Erzeugung von Atmosphäre auch nicht. Einzig und allein der Ekel soll und muss „The Human Centipede 2“ vorantreiben. Wenn man das als sein Ziel ansieht, so hat er es erreicht. Six bietet hier Bilder und Sequenzen, die selbst hartgesottene Genre-Fans dazu treiben, den Blick abzuwenden. Immer dann, wenn man denkt, es könnte nicht mehr schlimmer kommen, setzt Six noch einen drauf. Das, was er als Charakterentwicklung ansehen mag, ist eine Plattitüde, macht er seinen Täter doch zu einem Opfer sexueller Gewalt, was wohl erklären soll, warum er so derangiert ist und tut, was er tut. Es ist geradeso, als würde Six nach einer Entschuldigung für seine Hauptfigur suchen.“

Der Kritiker Roger Ebert beschreibt den Film in seiner Kritik bei der Chicago Sun Times (<http://www.rogerebert.com/reviews/the-human-centipede-2-full-sequence-2011>) wie folgt:

„The film is reprehensible, dismaying, ugly, artless and an affront to any notion, however remote, of human decency. (Der Film ist verwerflich, bestürzend, hässlich, schlicht und ein Affront gegen jede noch so entfernte Vorstellung von menschlichem Anstand.)“

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken auch entnehmen, dass der Film neben den ausführlichen Gewaltszenen und Splatter-Effekten wenig zu bieten hat. Die Handlung sei weder besonders spannend noch überzeuge die darstellerische Leistung. Das Gremium stufte den künstlerischen Gehalt des Films daher als eher gering ein.

Die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden, überschreitet allerdings das Maß dessen, was nach Ansicht der Beisitzer Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen Gewalt- und Foltersequenzen, die wie oben dargelegt, einzig dem Zweck dienen, ein voyeuristisches Interesse beim Zuschauer zu wecken, hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch bzw. schwer anzusehen. Zudem war aufgrund der modernen Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung auszugehen.

Der Inhalt des Films ist nicht nur jugendgefährdend, sondern schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB. Die DVD war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG i.V.m. § 131 StGB in Teil **B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,

6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.